

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 49 (1959)

Artikel: Vom rechten Benehmen im Keller und vom Kellerrecht
Autor: Tobler, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom rechten Benehmen im Keller und vom Kellerrecht

Von *Walter Tobler*, Stäfa

Was dem Ackerbauern die Scheune und dem Viehzüchter der Stall bedeuten, dem entspricht beim Weinbauern der Keller. Wohlgefüllte Speicher, stattliches, gesundes Vieh, sowie ein mit etlichen Fässern eines guten Jahres wohlbestückter Keller, das sind Dinge, wovon man leben kann und auf die das bäuerliche Interesse zielt.

Allerdings hat in unserer Gegend der Weinbau längst keine zentrale Bedeutung mehr. Wo er noch gepflegt wird und die sonnenexponierten Steilhänge am rechten Zürichseeufer noch nicht in Bauland umgewandelt sind, gilt der Rebbau im Vergleich zu Milchwirtschaft und Obstbau als die arbeitsintensivste Kultur, wobei das «Weingeld» aber in einem guten Herbst nach wie vor keine geringe Rolle spielt. Zwar wurde der hiesige Weinbau seit je immer nur in Ausnahmefällen als Monokultur betrieben; wegen der Unsicherheit der Vegetationsjahre wie auch aus bäuerlicher Selbstversorgetendenz musste sich das Risiko einer einseitigen Produktion verbieten. Auch wenn der Bauer heute nur noch in seltenen Fällen seinen Wein selbst keltert, sondern die Trauben meist dem Handel verkauft, sei im Folgenden, von unserem Standort aus, einer auch ausserbäuerlichen besonderen Bewertung des Kellers, nicht allein als Wirtschaftsraum, gedacht.

Es ist selbstverständlich, dass gerade für den Aussenstehenden, wenn er dem Weinbauern einen Besuch abstattet, Überraschung und Freuden im Keller liegen. Wir werden natürlicherweise weniger nach dem Umfang des Rebareals befragt, dessen Bearbeitung uns von Jahr zu Jahr schwerer fällt, umso mehr aber interessiert der Inhalt unserer sich noch im altbewährten eichenen Kleid präsentierenden Fässer, wenn wir Freunde und Kunden mit Vorliebe im Keller als der idealen Visitenstube empfangen. Ist der Besucher jeweils mit einem Gläschen angewärmt, so wollen wir es ihm nicht verübeln, wenn er oft neugierig in diesem für städtische Wohnverhältnisse immer seltener werdenden Raum «Keller» herumgeht, um das eine oder andere Fass nach «hohl» oder «voll» zu beklöpfeln und die Fassungskraft eines solchen «Riesen» zu bestaunen. Dass aber dieses Klopfen an die Fässer in Weinbauernkreisen eigentlich verpönt ist im Gegensatz zu moderner Weinhändler toleranz, beweist folgende Spruchmahnung für den Nichteingeweihten, der man im österreichischen Nordburgenland heute noch in manchem bodenständigen Keller begegnet:

«Klopfe nicht an ein Fass!

Mich ärgert das,

Weil du als mein Gast

Kontrollrecht nicht hast!»¹

¹ Martha Bauer, Der Weinbau des Nordburgenlandes in volkskundlicher Betrachtung (Eisenstadt 1954) 221.



Abb. 1. Kellerrecht im fürstbischöflich bambergischen Hofkeller in Würzburg von ungefähr 1784.

Seltene Bildtafel in Form eines Fassbodens. Darstellung einer Kellerszene. Links: Eintritt der Gäste. Mitte: Willkommsspruch durch den Kellermeister. Rechts: Züchtigung.

Wie überall, wo die Rebe gedeiht, so ist auch dort die Gastfreundschaft des Weinbauern bei Kellerpartien fast sprichwörtlich. Nur dann soll er böse werden, wenn ein vorwitziger Besucher an seine Fässer klopft. Fasst er es doch so auf, wie wenn ihm einer neugierig in den Geldsäckel gucken würde. Ähnliches erfuhr ich ebenfalls von einem Elsässer Winzer, der sich, anlässlich einer der in Frankreich so beliebten *Descente de cave*, durch ein «naseweises» Klopfen an die Fässer, welches man sich höchstens vom Steuerkommissär gefallen lassen müsse, beleidigt fühlte. (Der Weinbauer gilt eben als reich, man ist neugierig, zu erfahren, ob die Fässer alle voll seien.)

Es scheint also, dass der Keller, ganz abgesehen von seiner für den Zecher und durch den Zecher geschaffenen Funktion als «Auerbachskeller» nicht der Ort ist, wo man sich ungebunden tummeln oder gar Allotria treiben kann. Das geht ebenfalls aus einer bestimmten Ordnung

hervor, welche einst durch gewisse Vorschriften, die sog. *Keller- oder Küferrechte* gefordert wurde. So fand sich früher an den Eingängen grosser herrschaftlicher Kellereien gewöhnlich eine hölzerne Spruchtafel, auf der oft in Reimen das Kellerrecht verkündet stand. Solche Kellerordnungen sind vereinzelt belegt aus Schwaben und Franken, vom Bodensee bis nach Würzburg (Abb. 1)² sowie aus dem Elsass. W. v. Erffa zählt aus dem süddeutschen Raum zwölf Kellerrechte auf³. Sie lauten meist gleich oder ähnlich, weil der Text von den Kellermeistern wahrscheinlich gegenseitig abgeschrieben wurde. Zuweilen findet sich sogar eine Unterschrift: z.B. Stiftsküfer N.N. oder Hof-Küfer oder Kellermeister. Als einziges Beispiel dieser Art auf Schweizerboden kenne ich bis jetzt nur eine Tafel aus dem Keller der Karthause Ittingen bei Frauenfeld. Sie wird mit Resten von schönen Fassverzierungen, Andenken an den ehemaligen Klosterkeller, der heute als Kühlraum für die Käserei des Gutsbetriebes dient, aufbewahrt. Zwischen den beiden Textspalten der Knittelverse sind ein Rebstock und das Klosterwappen aufgemalt⁴. In den typischen Formulierungen lautet die Vorschrift folgendermassen:

«Es seye Willkommen Freundlichst
 Ein jeder der etwas will sehen
 In diesen Keller kommen ist
 Darin herum zu gehen.
 Hat dich der Durst hereingebracht
 So kannst ihn allhier stillen
 Auch wer nach etwas Rares tracht
 Kann hier sein Wunsch erfüllen.
 Jedoch der sich Ergötzen will
 Hat sich in Acht zu nehmen
 Jedoch ein wenig stehe still
 Die Gesetze zu vernehmen.
 Nicht Fluchen, Schwören solle man
 Nicht Pfeifen, Stossen, Schlagen,
 Nicht an die Fässer klopfen an
 Sonst nimmt man dich auf d'Schragen.
 Du kannst dich nicht lösen mit dem Geld
 So muss dein Haut es büssen,
 Wenn es dir schon nicht wohl gefällt
 Solts dich doch nicht verdriessen

² W. Ruthe, *Der deutsche Wein* (München 1926) 72.

³ W. v. Erffa, *Das Kellerrecht in Württembergisch Franken: Jahrbuch des historischen Vereins für Württembergisch Franken* 1951/52 (Schwäbisch Hall 1952) 300ff.

⁴ *Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau*, Band 1 (Frauenfeld 1950) 298. Ob dieses Kellerrecht nicht doch vor 1830 zu datieren wäre?

Denn das ist gemeine KELLER-RECHT
So jeden tut verpflichten,
Er seye Vornehm oder Schlecht
Muss sich nach diesem richten.»

Genau bezeichnet finden wir hier das, was man im Keller nicht tun darf: Fluchen, schwören, pfeifen, stossen, schlagen und selbstverständlich nicht mit den Fingern an die Fässer klopfen oder gar die Hahnen umreiben. Wer sich ungeziemend aufführt, dem wird eine Bastonade angedroht, von der er sich aber mit Geld ablösen kann, dem Anständigen jedoch winkt ein Trunk.

Charakteristisch für das Milieu, dem solche typischen Sprüche entstammen, ist ein Passus aus dem ebenfalls gereimten Kellerrecht des einstigen Klosters Salem am Bodensee von 1789, wo es heisst:

«... Wenn man der gnädigen Herrschaften Namen höret
Wird er mit fryem Hut und tief gebeügt verehret
Der Kiefer wird demnach so viel Politik haben
U(nd) seinen werthen Gast mit eynem Gläschen laben.»⁵

Ebenso untertänig beginnt der Reim aus dem Stuttgarter Schlosskeller von 1734: Hochfürstlich Württembergisches Hoff-Keller-Recht.

«Gleichwie ein Jeder sieht und weyst
Dass dieser Keller Fürstlich heisst
So wird er wann man ihn drein führt,
Auch seyn und thun wie ihm gebührt,
Dem aber, der nicht dran gedenkt,
Ist diese Taffel auffgehengt . . .»⁶

Selbstverständlich entstammte von diesen wenigen uns bekannten Kellerrechten kein einziges einem Bauernkeller; ihr Platz war in weltlichen und geistlichen Herrschaftskellern, wo oft prunkvoll geschnitzte barocke Riesenfässer prangten. So sieht man z.B. auf einem Kupferstich des 18. Jahrhunderts, wo ein Küferknecht daran ist, einen Gast, der den Kellerfrieden gestört haben mag, über ein Fass zu legen, um ihn mit dem Bandmesser (zum Antreiben der Fassbänder) zu züchtigen, im Hintergrund das berühmte grosse Fass von Heidelberg (Abb. 2)⁷.

Wie lässt sich nun der Sinngehalt solcher Kellerrechte deuten, welche Künssberg als eine «merkwürdige Verquickung von Rechtsordnung und Volksbrauch, von Ernst und Scherz»⁸ charakterisiert hat?

⁵ Hirsch, Der Salemer Torkel, in: «Badische Heimat» 11 (1924) 179.

⁶ E. v. Künssberg, Rechtsverse: Sdr. aus den Neuen Heidelberger Jahrbüchern (1933) 132.

⁷ Adolf Spamer, Handbuch der deutschen Volkskunde I, 300.

⁸ E. v. Künssberg, Rechtliche Volkskunde (Halle/Saale 1936) 52.



Abb. 2. Ausübung des Kellerrechtes vor dem Heidelberger Fass (Heidelberg, Kurpfälzisches Museum).

Vergleicht man die obgenannten humorvollen Vorschriften und freundlichen Warnverse mit einem ungereimten Kellerrecht von 1614, das bis in die 1870er Jahre in den gräfl. Kinskyschen Kellereien zu Matzen⁹ im Marchfeld (Niederösterreich) hing, so erscheint beim letztern die Bedeutung von Friede und Ruhe im Keller aus äusseren Umständen gegeben. Sollen doch

⁹ Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 11 (1901) 452 ff.

bei der andauernden Türkengefahr die Keller nicht selten als willkommene Zuflucht gedient haben und waren gewiss das sicherste und festeste Versteck. Ähnlich wie die Kirchen müssen damals Keller und Weinberge als Friedstätte erklärt worden sein. Unziemlichkeiten jeder Art wurden deshalb hier besonders streng verboten, so wenn es etwa heisst: «. . . Unzüchtige sollen mit der Rute aus dem Keller gejagt werden wie räudige Hunde.»

Was jedoch den Brauch in allgemeinen betrifft, nimmt Künssberg überzeugend an, dass eine Verletzung der Kellerordnung gar nicht immer Vorbedingung zur Ausübung des Kellerrechtes sein musste. Er sieht den Hauptgrund für die Forderung des Kellerrechtes in einer Art *Initiationsbrauch*¹⁰: «der Küfer schlägt alle Personen, die zum ersten Mal in seinen Keller kommen mit seinem Handwerkszeug.» Dabei ist das Loskaufen von der «Strafe», das Trinkgeld, die Hauptsache. Das geht aus den mehr oder weniger zarten Winken im Schlussreim der Kellerrechte hervor, sie fordern zu einer Spende auf als Gegenleistung für die Kostprobe, so wie etwa heute, nach einer Gratisregalierung im Staatskeller z.B., ein Trinkgeld an den Kellermeister Usus ist. Wie bei ähnlichen Initiationsbräuchen der Handwerkersphäre entwickelte sich der «Strafvollzug» dann allmählich zum geselligen Scherz. Andererseits soll das Küferrecht des Schlagens mit dem Bandmesser zuweilen auch an allen Personen geübt worden sein, die den Keller besichtigen wollten. Deshalb die regelmässige Erwähnung von Fürsten und andern hochgestellten Persönlichkeiten, bei denen sich der Brauch wegen des fürstlichen Trinkgeldes lohnte¹¹.

Wenn Künssberg das Kellerrecht unter die zahlreichen *Hänselrechte* einreicht, so sieht er darin einen verkappten Heischebrauch. Unter dem Namen und in der Form von sog. «Rechten» mit heiterem Zwang geübt, werden damit oft derbe Scherze gegenüber Neulingen bei einer Arbeit oder in einem Beruf begründet. So erscheint das Kellerrecht mit seinem für die volkstümlich brauchmässige Einstellung bezeichnenden Formalismus ebenfalls als ein als Strafe verkleideter Heischebrauch¹². Das Handwerkszeug als Hänselgerät ist typisch für den Hänselbrauch (vgl. das Weidmesser im sog. «Jägerrecht»). Interessanterweise gleicht das noch erhaltene Salemer Bandmesser einer Fastnachtspritsche. In diesem Zusammenhang sei das sog. Straffässchen erwähnt, welches sich im Rosgartenmuseum Konstanz¹³ befindet (Abb. 3). Es stammt aus der Kellerei des Klosters Reichenau und trägt die Bezeichnung I W 1767. Im Museumsinventar befindet sich in Anführungsstriche gesetzt der Satz: «Fässlein, auf dem unberufen an den Fässern Klopffende

¹⁰ Künssberg (wie Anm. 8) 53. Vgl. auch mit der Prozedur in verschiedenen Depositionsritualen (studentische z.B.).

¹¹ Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben II, 198 ff.

¹² Künssberg (wie Anm. 8) 50.

¹³ Freundliche Mitteilung von Frau Direktor von Blanckenhagen, Rosgartenmuseum Konstanz.

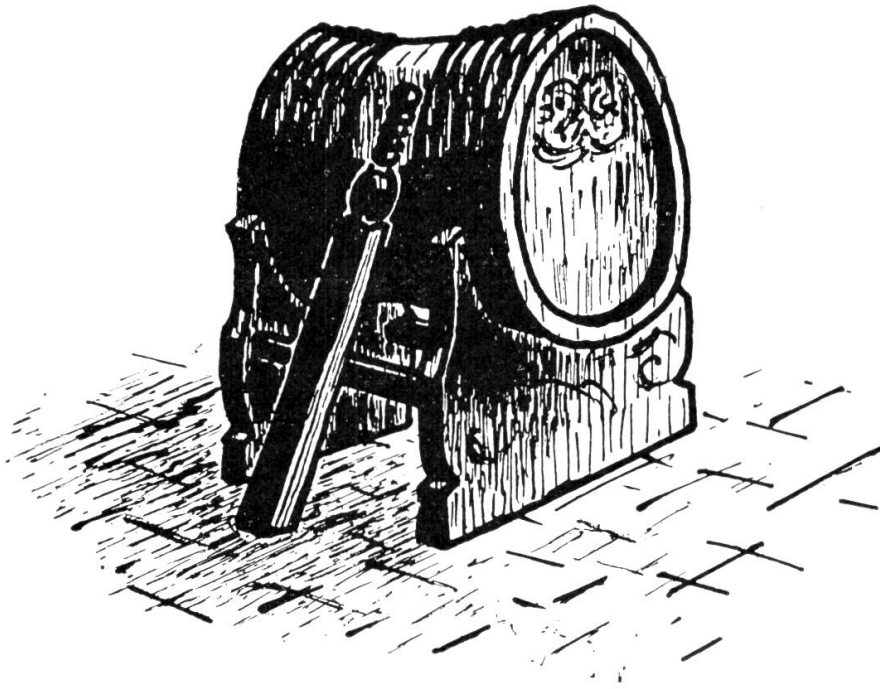


Abb. 3. Straf- oder Pritschfässchen von 1767 im Rosgartenmuseum Konstanz.
Höhe ca. 80 cm. (Nach Photo gezeichnet von Leo Zihler).

abgepritscht wurden.» Die beigestellte Holzpritsche ist aus der Spitalkellerei Konstanz; beiderseits aufgemalt trägt sie folgende Sprüche: «den Keller und das Kellerrecht besorgt der Meister und auch der Knecht», «Wer sich hierin übersieht wird mit diesem Schwerdt gericht». Allerdings erblickt Künssberg in der Ersetzung des Küfermessers durch eine Pritsche eine Entartung des Brauches (im Keller von Donaueschingen z.B. hängt neben der Kellerrechtstafel eine Pritsche¹⁴).

Da uns jedoch Belege für einen Initiationsritus im Keller fehlen, bleibt der Zusammenhang mit der vom Erntebrauch her bekannten Betonung des Anfangs und Markierung des Ersten eine blosse Vermutung. Während dort z.B. Mädchen, welche sich zum ersten Mal an der Weinlese beteiligen, mit allen möglichen scherzhaften Possen bedacht werden¹⁵, kenne ich leider keine direkten Zeugnisse für eine mehr oder weniger symbolische «Bastonnade» für Kellergäste. Das sog. Fasselrutschen am Leopolditag im ehemaligen Stiftskeller zu Klosterneuburg hat mit unserm Begriff des Kellerrechts nichts zu tun.

Ein sicherer Nachweis dafür, dass das heitere Kellerrecht auf wirklichem altem, ernstem Recht beruhe, lässt sich ebenfalls nicht erbringen. Vielleicht sind die erst im 18. Jahrhundert auftauchenden Verse aus früheren prosaischen Vorschriften abgeleitet, oder war das gereimte Recht in diesem Falle

¹⁴ Künssberg (wie Anm. 6) 97.

¹⁵ Van Gennep, *Manuel de Folklore*, t. I, vol. 6 (Paris 1953) 2629.

etwa als eine Art Gedächtnishilfe einstiger mündlicher Überlieferung gedacht?¹⁶ Aber auch die bekannten ländlichen Herbstordnungen aus Württemberg z.B. bieten keinen rechten Anknüpfungspunkt zu den gereimten Kellerrechten¹⁷.

Handelt es sich also lediglich um ein Possenspiel? Wir glauben nicht, wurde doch mit dem Begriff Initiationsbrauch bereits ein gewisser Ritus angedeutet. Eine wesentliche Ergänzung in diesem Zusammenhang scheint mir Hans Fehr zu bieten, wenn er auf ältere Vorstellungen hinweist, die hinter einem solchen Hänselbrauch stecken können¹⁸. Er betont, dass früher der Wein eben mehr war als Wein im heutigen Sinne, und vielfältige mythische Bilder zeigen, wie stark der Wein als lebendes Wesen aufgefasst, ja geradezu dämonifiziert wurde. Beim geheimnisvollen Prozess, den der Traubensaft in der Gärung, Reifung und Verwandlung durchmacht, hatten sog. «Weingeister» die Hand im Spiel. Ebenso merkwürdig ist die Erscheinung, dass der eingekellerte Wein während dem Rebenblust «schafft»: «Wenn die Reben wieder blühen / Rühret sich der Wein im Fass.» Ganz besonders aber aus den Wirkungen des Weines liess und lässt sich sein Wesen ahnen. Kann er doch den Menschen ebenfalls verwandeln; ein solches Phänomen liess sich nur erklären, wenn man übernatürliche Kräfte im Wein annahm. So wurde etwas Dämonisches, vielleicht sogar Göttliches in dieses einzigartige Getränk hineingetragen. «Die Alten scheuten sich nicht, von einem „heiligen“ Rausch zu sprechen» (Fehr). Dass der Wein als ein lebendiges, Kraft ausströmendes Wesen angesehen wurde, zeigt sich auch im einstens weitverbreiteten Brauch, dass man den Tod des Hausherrn nicht bloss dem Vieh im Stall oder den Bienen mitteilte, sondern ebenfalls in den Keller ging, um dort feierlich zu verkünden: «Der Herr ist tot!»¹⁹

Darf man eine solche Wertung dieses edlen Lebensstoffes letztlich wohl als mehr oder weniger unbewussten Grund dafür annehmen, dass im Keller alles ungebührliche Benehmen verpönt war? Vor allem durfte nicht an die Fässer geklopft werden, weil solcher Lärm die Weingeister in höchste Erregung bringen konnte. Die bäuerliche Redensart: «Wenn man klopft, geht der Geist fort», bewahrt noch einen Rest dieser Anschauung. Zudem kennt die volkstümliche Überlieferung aus Schwaben im sog. «Klopferle» einen Hausgeist, dessen genereller Aufenthaltsort der Keller ist; die Art und Weise, wie er sich dort hören lässt, kann von ominöser Bedeutung sein für ein gutes oder schlechtes Weinjahr²⁰.

¹⁶ v. Erffa (wie Anm. 3) 301.

¹⁷ Künssberg (wie Anm. 6) 98. Ähnliche lustige Verse und Reimspielereien finden sich ebenfalls in gewissen Rathausordnungen und Schiffsordnungen. Künssberg (wie Anm. 6) 128 ff.

¹⁸ Hans Fehr, Der Wein und das alte Recht: Kleiner Bund, 14. Oktober 1954.

¹⁹ Handw. dt. Aberggl. 8b, 983, man klopft an die Fässer.

²⁰ Handw. dt. Aberggl. 4, 1542.

Nochmals auf unsere heutigen Verhältnisse im Weinbauernkeller zurückkommend, lautet die Küfermeinung nach wie vor, dass es kein Klopfen an die Fässer durch Unberufene gebe. Ausser dem, dass es sich einfach nicht schickt, wird in der Regel gesagt: Es tue dem Wein nicht gut, der «Lebensgeist» entweiche, womit die einfache rationale Begründung, dass durch das Klopfen die Decke (des Weines) hinunterfalle und dadurch der Wein gestört werde, etwas bemäntelt wird. Kurzum, man macht es einfach nicht, niemand ausser dem Küfer hat hierzu Berechtigung. Dieser Standesansicht pflichten auch manche Küferlieder bei²¹.

Von einstigen übernatürlichen Vorstellungen vom Wesen des Weines mag heute allerhöchstens noch ein gewisses Staunen vor Keller und Fässern geblieben sein. Vielleicht spielt auch das Gefühl mit, hinunter zu steigen in ein besonderes Reich, wo einem anders geschieht als in der «Oberwelt». (Die Meinung, man könne in der Tiefe des Kellers, auch ausserhalb der Gärzeit, eher einen Schwips erwischen als am Tageslicht, ist ziemlich häufig!) Auch wenn die stolze Feststellung: der Weinkeller sei der Salon des Waadtlands (Eugène Rambert) am ehestens für den dortigen *vigneron* zutrifft, der eher nüchternen ostschweizerischen Rebbauernmentalität aber am allerwenigsten generell entspricht, wird man doch bei einer Kellerpartie, genau wie in der guten Stube, nicht selten gefragt, ob das Rauchen erlaubt sei. Immerhin soll es derart heikle Bauern geben, die sich das Rauchen in ihren Kellern verbitten, ohne lächerlich zu wirken!

Wir wollen aber weder die Wertung des Kellers als einer besonderen Räumlichkeit übertreiben, noch jene, ausserhalb der gewöhnlichen Kellerwirtschaft stehenden Brauchfragen in ihrer volkskundlichen Bedeutung überschätzen. Uns jedenfalls «beschäftigt» der selbstgezogene und selbstgekelterte Tropfen als ein besonderer Saft derart, dass einem der Keller vom Spätherbst an zur vertrautesten Stätte wird. Der Ausbau des «Neuen» im Fass ist immer wieder neu ein Erlebnis, das hält am ehesten die Hoffnung wach auf gute Weinjahre. Und gerade in solchen Stunden muss ich meiner Frau beipflichten, wenn sie sagt, sie hätte niemals mehr Lust, Reben zu «schaffen», wenn man daraus nicht seinen eigenen Wein ziehen und sich daran freuen könnte.

²¹ Gewährsmann: Küfermeister O. in J.